

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 56 (1981) |
| Heft: | 11 |
| Artikel: | Der Erwerbsersatz |
| Autor: | Kurz, Hans-Rudolf |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-707549 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Erwerbsersatz

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Wir Ältern erinnern uns noch gut an die Sensation, die kurz nach der Mobilmachung mit der Einführung einer ersten Lohnersatzordnung geschaffen wurde. Diese neue Einrichtung, welche das veraltete System der militärischen Notunterstützung ablöste, machte sich das Prinzip der Ausgleichskassen dienstbar. Es war zwar bei Kriegsausbruch noch nicht in allen Teilen bereit, wurde dann aber während des Krieges Schritt für Schritt zu einer modernen militärischen Sozialordnung ausgebaut – eine Entwicklung, die auch in den Nachkriegsjahren weiterließ. Sie fand mit der vom Bundesrat vollzogenen Anpassung der Ersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige, die vom 1. Januar 1982 hinweg gilt, ihren vorläufigen Abschluss.

Das im Spätjahr 1939 anlaufende Werk des Lohn- und Verdienstersatzes beruht auf dem

Gedanken der Solidarität

zwischen den Schweizern, die trotz des aktiven Dienstes ihrer Arbeit und damit ihrem Erwerb nachgehen konnten, mit den mobilisierten Wehrmännern und ihren Familien. Wer das Vorrecht hatte, arbeiten zu dürfen, sollte einen Beitrag zum wirtschaftlichen Schutz des Soldaten leisten. Dieses Solidaritätsprinzip unterschied sich deutlich vom Versicherungsprinzip: Es wurden sämtliche Personen zur Beitragsleistung herangezogen, die keinen Militärdienst leisteten, unabhängig davon, ob sie früher oder später zur Armee einzurücken hatten. Die Beitragsleistung, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verlangt wurde, bemässigte sich in Lohnprozenten und belief sich auf je 2%, total also auf 4%. Dazu kamen Beiträge der öffentlichen Hand, die sich zu $\frac{1}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf die Kantone aufteilten.

Für die Durchführung des Ausgleichssystems wurden besondere Wehrmannausgleichskassen, zum Teil als Verbandsausgleichskassen der Berufsverbände, geschaffen, innerhalb denen der Ausgleich vorgenommen wurde. In jedem Kanton wurden zudem kantonale Ausgleichskassen aufgestellt, und schliesslich wurde für die gesamtschweizerischen Bedürfnisse ein zentraler Ausgleichsfonds ins Leben gerufen.

Angesichts dieser Ersatzordnung konnte die in Art. 335 des OR verankerte Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber, soweit sie sich auf den Militärdienst bezog, vom 1. Februar 1940 hinweg aufgehoben werden.

Nicht nur die materiellen Leistungen der neuen Ersatzordnung erwiesen sich während des aktiven Dienstes als segensreich. Auch die Tatsache, dass die vollen Leistungen jedem Wehrmann, unabhängig von seiner Vermögenslage, also unabhängig von einem Bedürfnis, zukamen, hat entscheidend zur Erhaltung des sozialen Friedens im Land und zur

Hebung der Dienstfreudigkeit

in der Armee beigetragen – und darüber hinaus hatte diese Sozialordnung offensichtliche bevölkerungspolitische Auswirkungen, da sie sich stark stimulierend auf die Eheschliessungen auswirkte.

Seit der Einführung des Lohn- und Erwerbsatzes besteht unser System der *Entlöhnung des Soldaten* aus zwei Teilen:

- dem *militärischen Sold* des Wehrmanns, der zur Deckung seiner persönlichen, durch den Militärdienst bedingten Auslagen bestimmt ist,
- dem *Lohn- oder Erwerbsersatz*, der eine ausgesprochene soziale Funktion erfüllt und vor allem für den Unterhalt der Familie des Wehrmannes sowie zur Deckung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse dienen soll.

In den Kriegsjahren 1940/45 wurden *insgesamt 1,231 Milliarden Franken an Lohn-, Verdienstausfall- und Studienausfallentschädigungen ausbezahlt* – eine Summe, deren Bedeutung besonders deutlich wird, wenn man sie mit den bescheidenen 70 Millionen Franken vergleicht, die im aktiven Dienst 1914/18 für Notunterstützungen ausbezahlt wurden.

Die Leistungen bestanden einerseits aus *Grundentschädigungen*, die sich aus Haushaltsentschädigungen und Entschädigungen für Alleinstehende zusammensetzten, und anderseits aus *festen Zulagen*, wie Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen.

Obschon die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahr 1940 nur provisorisch und nur versuchweise für die Dauer der Mobilisation eingeführt worden war, stand nach dem Krieg ausser Frage, dass das bewährte Werk auch *im Frieden weitergeführt* werden musste. Vorerst wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1945 über die Weiterführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes eine vorläufige *Übergangslösung* geschaffen, die bis zu dem Zeitpunkt gelten sollte, in welchem die auf den Vollmachten des Bundesrats beruhende Regelung in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt sein würde. Der erste Schritt zu einer

Neuordnung in der Friedenszeit

bestand in der Schaffung einer *Verfassungsgrundlage* für die Erwerbsersatzordnung. In der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 wurde – gemeinsam mit dem Bundesgesetz über die AHV – ein neuer Artikel 34ter in die Bundesverfassung aufgenommen, der unter anderem in Abs. 1 lit. d den Bund ermächtigt, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls infolge Militärdienstes aufzustellen.

Auf den 1. Januar 1948 trat das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversiche-

lung in Kraft. Dieses grosse nationale Sozialversicherungswerk besass in den Lohn- und Verdienstersatzordnungen höchst willkommene und wirkungsvolle Wegbereiter. Ihr Finanzierungssystem und ihr Apparat, aber auch der während der Kriegsjahre zusammengetragene Fonds leisteten für die Einführung der AHV unschätzbare Vorspanndienste. Insbesondere konnte die AHV das eingelebte Beitragssystem übernehmen, während die Wehrmannausgleichskassen aufgelöst wurden.

Ende 1946 wiesen die Ausgleichsfonds des Lohn- und Verdienstersatzes Überschüsse von insgesamt 899 Mio. Franken auf. Diese wurden mit einem Bundesbeschluss vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung aufgeteilt, wobei nur 285 Mio. Franken für den Wehrmannsschutz erhalten blieben, während $\frac{1}{3}$ andern sozial- und berufspolitischen Zwecken zugewiesen wurden (insbesondere 550 Mio. Franken für die AHV).

Bis zum Inkrafttreten eines endgültigen Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz wurden mit dem Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1947 über die teilweise Verwendung der Mittel des Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen ergänzende Übergangsbestimmungen erlassen. Da es finanziell weder tragbar noch notwendig war, neben den Beiträgen für die AHV auch diejenigen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu erheben, wurden für die letzteren vom 1. Januar 1948 hinweg vorläufig keine Beiträge mehr erhoben. Vielmehr wurden die Mittel für die Ausrichtung der Entschädigungen dem Fonds für die Ausrichtungen von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen entnommen. Die beitragsfreie Erwerbsordnung konnte bis Ende 1959 aufrechterhalten werden; als jedoch der Fonds zur Neige ging, musste für den Erwerbsersatz eine neue Finanzierung gesucht werden.

Angesichts der Überführung der Erwerbsersatzordnung in die Nachkriegsgesetzgebung konnte mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 2. Juli 1948 die überholte Regelung der militärischen Notunterstützung aufgehoben werden.

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)

das am 1. Januar 1953 in Kraft trat, fasste erstmals die verschiedenen früheren Erlasse zu einem einheitlichen Bundesgesetz über den Erwerbsersatz zusammen. Dieses Gesetz, das in seinen Grundlagen heute noch gilt, konnte im wesentlichen an den Grundsätzen festhalten, die sich vor allem in den Kriegsjahren bewährt hatten. Spätere Änderungen des Gesetzes betrafen nicht die leitenden Prinzipien, sondern

bezogen sich auf Einzelheiten und vor allem auf die Leistungsansätze, die mehrmals der Teuerung angepasst werden mussten.

Eine erste Revision des Gesetzes vom 6. März 1959 – die sog. «erste Revision» – brachte einmal verschiedene Verbesserungen im Entschädigungssystem, indem die Entschädigungen um mindestens 25% erhöht wurden. Im weiteren wird von nun an die *Finanzierung der Erwerbersatzleistungen mittels der Erhebung eines Zuschlags von 10% auf den AHV-Beiträgen sichergestellt*, wobei die öffentliche Hand nicht belastet wird. Schliesslich brachte die Revision von 1959 erstmals eine Erhöhung der Mindestentschädigungen bei *Beförderungsdiensten*, womit ein Beitrag zur Erleichterung der Kaderrekrtierung geleistet wurde.

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz änderte Artikel 1 Absatz 2 der Erwerbersatzordnung dahingehend ab, dass inskünftig auch *Dienstleistungen im Zivilschutz* Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen geben sollten.

Eine weitere Revision des Gesetzes von 1952/59 – die sog. «zweite Revision» – vom 19. Dezember 1963 brachte vor allem eine erneute Anpassung der Entschädigungsansätze an die veränderten Verhältnisse; diese wurden um rund 50% erhöht.

Am 18. Dezember 1968 erfolgte die sog. «dritte Revision» der Erwerbersatzordnung, die wiederum die Entschädigungsansätze an das ge-

stiegene Erwerbseinkommen anpasste und gleichzeitig das Entschädigungssystem vereinfachte.

Ein Bundesgesetz vom 27. September 1973 – es wird als «Zwischenrevision» der Erwerbersatzordnung bezeichnet – erhöhte angesichts der rasch wachsenden Teuerung als Sofortmassnahme erneut alle Entschädigungsansätze um durchschnittlich 50%.

Die zu Beginn des Jahres 1976 in Kraft getretene Revision der Erwerbersatzordnung vom 3. Oktober 1975 – die sog. «vierte Revision» – brachte eine nochmalige Erhöhung der Entschädigungsansätze um mindestens 33½% und ermächtigte den Bundesrat, inskünftig von sich aus nach jeweils zwei Jahren eine Anpassung der Ansätze an die Lohnentwicklung vorzunehmen, wenn sich in dieser Zeit das Lohnniveau um mindestens 12% geändert haben sollte. Eine Verbesserung erfuhren auch die Entschädigungsleistungen bei militärischen Beförderungsdiensten. Erfreulicherweise wurde dabei dem rein formalen Einwand, dass es sich bei diesen Leistungen um ein Postulat der Militärpolitik und nicht der Sozialpolitik handle, nicht Rechnung getragen. Wie dargelegt, hat der Bundesrat die Entschädigungen auf den 1. Januar 1982 dem erhöhten Lohnniveau angepasst, indem er die Ansätze um 20% heraufsetzte.

Schliesslich ist festzuhalten, dass das auf den 1. Januar 1972 in Kraft getretene revidierte

Dienstvertragsrecht des OR die neuen Artikel 319 bis 362 über den Arbeitsvertrag für die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers eine Neuregelung brachte: Während seit dem Jahr 1940 die Lohnzahlungspflicht nach OR mit den Erwerbsausfallentschädigungen abgegolten wurde – der alte Artikel 335 des OR fand bei Militärdienstleistungen keine Anwendung –, auferlegt Artikel 324 lit. a des revidierten OR dem Arbeitgeber neuerdings u.a. bei Militär- und Zivilschutzdienstleistungen eine Lohnzahlungspflicht, die vom Ausgleichssystem der Erwerbersatzordnung unter Umständen nicht gedeckt wird.

Wir wollen die Betrachtung dieses bedeutenden militärischen Sozialwerks nicht beschliessen, ohne in Dankbarkeit ihres Schöpfers zu gedenken. Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat *Hermann Obrecht*, hat mit Wagemut und Weitblick die Voraarbeiten für dieses Pionierwerk in die Wege geleitet, mit dem er den bitteren Erfahrungen der Kriegsjahre 1914/18 Rechnung trug. Sein Werk hat nicht nur massgebend dazu beigetragen, dass uns soziale Spannungen in der Armee in den Jahren 1939/45 erspart geblieben sind; es hat sich auch in der Nachkriegszeit als überaus segensreiche Sozialordnung erwiesen.

Termine

1981 November

- 21. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier
- 28. Brugg (SUOV)
Übungsleiterkonferenz

1982

Januar

- 9. Hinwil ZH
Kantonaler Militärskiwettkampf
des KUOV Zürich und Schaffhausen
Langlauf mit Schiessen
und HG-Werfen
- 23./24. Zweisimmen BE
(UOV Obersimmental)
Wintermehrkampf-Turnier
- 23./24. Schwyz (UOV)
10. Wintermannschaftswettkämpfe
- 24. Raum Läufelfingen BL
(UOV Baselland)
27. Nordwestschweizerische
Militärskiwettkämpfe

März

- 20. Stans (ZUOV)
Delegiertenversammlung

| | | |
|---------|--|---|
| 27. | Emmen (LKUOV) Delegiertenversammlung | 5./6. Emmen (LKUOV) KUT LKUOV/ZUOV |
| 27. | Zofingen (AUOV) Delegiertenversammlung | 11./12. Biel 24. 100-km-Lauf |
| 27./28. | Schaffhausen (KOG + UOV) 17. Schaffhauser Nachtpatrouillenlauf | 5. Mil Gruppenwettkampf mit internationaler Beteiligung Ziv Einzelwettkampf |
| | | 27. Sempach (LKUOV) Vorschissen zum Sempacherschiessen |
| | | Juli |
| 3. | Bern (SUOV) Grosse Präsidentenkonferenz | 3. Sempach (LKUOV) Schlachtjahrzeit + Sempacherschiessen |
| 15./16. | Bern und Umgebung (UOV Stadt Bern) | |
| 24. | 18. Berner Zwei-Abend-Marsch Zug (UOV Zug) | |
| 24./25. | 14. Marsch um den Zugersee Spiez (UOV Spiez) General-Guisan-Marsch | |
| | | August |
| | | 28./29. Bischofszell (UOV) 5. Internationaler Militärwettkampf |
| | | September |
| 4. | Frauenfeld Delegiertenversammlung SUOV | 4. Magglingen 4. Juniorenwettkämpfe des SUOV |
| 15./16. | Bern und Umgebung (UOV Stadt Bern) | 25./26. Eschenbach SG Kantonale Unteroffizierstage der Nordostschweiz |
| | 23. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch | |
| 20. | Emmen (LKUOV) Reusstalfahrt | Okttober |
| | | 24. Kriens (UOV) Krienser Waffenlauf |
| | | November |
| 20. | Bülach (KUOV) KUT Zürich-Schaffhausen | 20. Sempach (LKUOV) Soldatengedenkfeier |